



Herr
Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 17. Januar 2017

Anfrage betreffend Überprüfung von Aufsichtsbeschwerden und Entscheiden

Sehr geehrter Herr Brunner

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 ersuchen Sie die Regierung um eine neue Beurteilung verschiedener Aufsichtsbeschwerden und Eingaben aus den Jahren 2000 bis 2005. Soweit sich das Begehren gegen Entscheide der Regierung richtet, handelt es sich um ein Gesuch um Wiederaufnahme der Verfahren bzw. um Wiedererwägung und Widerruf der Entscheide. Soweit sich das Begehren gegen Entscheide des Baudepartementes und des Departementes des Innern (vormals Departement für Inneres und Militär) richtet, handelt es sich formell um eine Aufsichtsbeschwerde.

Ein *Wiederaufnahmebegehren* (Revision) nach Art. 81 ff. VRP kann gemäss Art. 83 VRP innert drei Monaten eingereicht werden, nachdem der Betroffene vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert zehn Jahren seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides. Das Wiederaufnahmebegehren, mit dem geltend gemacht wird, die Verfügung oder der Entscheid sei durch Arglist oder strafbare Handlung beeinflusst gewesen, ist an keine Frist gebunden.

Sämtliche in Frage stehenden Entscheide der Regierung sind vor über zehn Jahren ergangen. Es ist weder ersichtlich noch wird geltend gemacht, dass die in Frage stehenden Verfügungen und Entscheide durch Arglist oder strafbare Handlung beeinflusst worden seien. Daher kann aufgrund der eingetretenen Verjährung auf das Wiederaufnahmebegehren nicht eingetreten werden.

Gemäss Art. 27 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sind *Wiedererwägungsgesuche* zulässig, begründen aber keinen Anspruch auf eine Stellungnahme der Behörde in der Sache und hemmen den Fristenlauf nicht. Ein Anspruch auf materielle Wiedererwägung besteht, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung von Verwaltungsentscheiden, die in Rechtskraft erwachsen sind, ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht bloss



dazu dienen, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (BGE 136 II 177 Erw. 2.1 mit Hinweisen).

Ihr Gesuch wird mit der neuen Zusammensetzung der Regierung begründet. Die personelle Neubesetzung der Entscheidbehörde hat nicht als Veränderung der Umstände zu gelten, die eine Wiedererwägung der Entscheide aus den Jahren 2000 bis 2005 rechtfertigen würde. Andernfalls könnten sämtliche Entscheide nach einer personellen Neubesetzung der Entscheidbehörde in Wiedererwägung gezogen werden, was die Rechtssicherheit wesentlich in Frage stellen würde. Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht im vorliegenden Fall daher nicht.

Die Regierung kann die in Frage stehenden Entscheide auch nicht von sich aus in Wiedererwägung ziehen und in der Folge allenfalls widerrufen. Entscheide der Regierung können nach Art. 28 VRP *widerrufen* werden, wenn der Widerruf die Betroffenen nicht belastet oder wenn er aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist. Ein Widerruf einer Verfügung ist jedoch dann nicht zulässig, wenn bereits ein langjähriger Genuss einer Rechtsstellung erfolgt ist oder die absolute Verjährung für eine Revision eingetreten ist (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, 2. Aufl., St.Gallen 2003, Rz. 1081). Zudem gilt ein Widerruf namentlich dann als unzulässig, wenn der Berechtigte von einer Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat oder die Verfügung auf einem Verfahren beruht, in dem die öffentlichen Interessen allseitig geprüft und gegenüber den privaten Interessen abgewogen wurden. Das trifft namentlich auf das Verfahren der Baubewilligung und der Steuerveranlagung zu (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St.Gallen 2010, Rz. 1002 ff.).

Im vorliegenden Fall gilt es zu berücksichtigen, dass die in Frage stehenden Entscheide der Regierung vor über zehn Jahren ergangen sind und demnach die absolute Verjährungsfrist, die in den Fällen von Wiederaufnahme und Wiedererwägung gleich gehandhabt wird, abgelaufen ist. Zudem handelt es sich vorliegend um von der Regierung entschiedene Aufsichtsbeschwerden bzw. um eine Petitionsantwort, die auf einer eingehenden Abwägung der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen beruhen. Die Entscheide der Regierung haben daher als nicht widerrufbar zu gelten.

Aus den vorgenannten Gründen kann auf das Gesuch um Wiedererwägung bzw. Widerruf nicht eingetreten werden.

Die *Aufsichtsbeschwerde* ist ein Rechtsbehelf. Im Unterschied zum Rechtsmittel im rechtlichen Sinn kommt dem Anzeiger nicht die Stellung eines eigentlichen Verfahrensbeteiligten zu. Der Anzeiger hat lediglich Anspruch darauf, dass seine Anzeige zur Kenntnis genommen und in der Weise beantwortet wird, als er schriftliche Auskunft über die Behandlung der Anzeige erhält. Der Entscheid über eine Aufsichtsbeschwerde geht dahin, dass dieser Folge gegeben wird oder nicht. Ein eigentlicher Verfügungscharakter kommt ihm nicht zu, weil damit in der Regel kein Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Behörde geregelt wird. Dementsprechend besteht grundsätzlich auch kein Rechtsmittel gegen den Bescheid. Bei einer aufsichtsrechtlichen Beschwerde gegen rechtskräftige Verfügungen oder einen rechtskräftigen Entscheid sind die Grundsätze für den Widerruf einer Verfügung gemäss Art. 28 VRP sachgemäss anwendbar (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 1222 ff.).



Im vorliegenden Fall ist die absolute Verjährung von zehn Jahren nach Art. 83 VRP eingetreten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sämtliche in Frage stehenden Entscheide des Baudepartementes und des Departementes des Innern auf einem Verfahren beruhen, in denen die öffentlichen Interessen eingehend geprüft und gegenüber den privaten Interessen abgewogen wurden. Auch dies steht einem Widerruf und demnach auch einer aufsichtsrechtlichen Aufhebung oder Abänderung der Entscheide entgegen. Der Aufsichtsbeschwerde wird daher keine Folge gegeben.

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf Ihr Gesuch um eine erneute Beurteilung verschiedener Entscheide des Baudepartementes, des Departementes des Innern sowie der Regierung aus den Jahren 2000 bis 2005 nicht eingetreten werden kann.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Entscheid betreffend Wiederaufnahme kann nach Art. 82 Abs. 2 i.V.m. Art. 59^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen, erhoben werden.